

Bestandsschutz – nein danke

Warum Sie als Torbauer auch ältere Tore nachrüsten müssen

Mit der ersten Veröffentlichung der ZH 1/494 „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ durch den Fachausschuss bauliche Einrichtungen der Berufsgenossenschaft wurden erstmals die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Torbereich schriftlich fixiert sowie konkrete Handlungshinweise insbesondere zu Sicherheitsstandards gegeben.

Mit der Rollladennorm DIN 18073 vom März 1981 wurde, hierauf basierend und beziehend, erstmals ein durchaus erfolgreicher Versuch unternommen, den allgemein anerkannten Stand der Technik zu beschreiben. Mit Herausgabe der Arbeitsstätten-Richtlinie für kraftbetätigte Türen und Tore ASR 11/1-5 im September 1985 wurden

diese im Wesentlichen, auch unter Bezugnahme der ZH1/494 der BG, übernommen und in die Vorschriftensammlungen der staatlichen Gewerbeaufsichten der einzelnen Länder übernommen. Übereinstimmend erklärten beide Richtlinien, dass für kraftbetätigte Tore, die vor dem jeweiligen Bezugsdatum in Verkehr gebracht worden sind, einzel-

ne sicherheitsrelevante Bestimmungen nicht anzuwenden seien. Hieraus wurde in der Folgezeit ein vermeintlich wirksamer Bestandsschutz für ältere Toranlagen abgeleitet. Ausdrücklich wird diesbezüglich in der ZH 1/494, übrigens zu Recht, darauf hingewiesen.

In den Normen ist keine Nachrüstung bestehender Anlagen gefordert, die vor den vorstehend genannten Stichtagen bereits in Verkehr gebracht waren.

Die dabei im Umkehrschluss gezogene Folgerung, dass sich hieraus ein Bestandsschutz ableiten lasse, verdeckt, dass Normen zunächst lediglich helfen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beschreiben, unabhängig von deren weiterer rechtlichen Bedeutung.

In diesem Sinne führt auch Prof. Dr. Peter Marburger vom Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier in seinem Referat „Rechtliche Relevanz technischer Normen“ aus.

(...) technische Normen privater Normungsinstitute sind keine Rechtsnormen, sondern rechtlich unverbindliche technische Regeln mit der Bedeutung von Empfehlungen. Sie können allerdings, obwohl sie von einem privaten Verein aufgestellt sind, enorme rechtliche Bedeutung erlangen.

Unbeachtet hiervon wurde dieser gern wahrgenommene Kernsatz bezüglich des scheinbar geltenden Bestandsschutzes für ältere Toranlagen in den BG-Regelungen festgeschrieben und unablässig wiederholt. In den darauffolgenden Jahren wurde zunächst die ZH 1/494 den erlangten Erkenntnissen sowie den gewachsenen Sicherheitsbedürfnissen angepasst und mit Herausgabe der BGR 232 unter Einbeziehung der zwischenzeitlich erstellten und veröffentlichten europäischen Normen im Torbereich



Auch ältere Tore müssen nach den Sicherheitskriterien der bestehenden Norm nachgerüstet werden. Ein Bestandsschutz besteht nicht.

fortgeschrieben. Unabhängig von allen Aktualisierungen und Anpassungen blieben allein die Angaben und Formulierungen hinsichtlich des Bestandsschutzes für ältere Toranlagen bestehen.

Selbst in der erst im Juni 2003 veröffentlichten Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 861 „Sicherer Umgang mit Toren“ wird einleitend bereits auf den Bestandsschutz verwiesen.

Erstmals in der derzeit gültigen Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 1.7 vom November 2009 entfällt der betreffende Passus. Es ist in der gesamten Richtlinie keinerlei Hinweis zu einem eventuell möglichen oder hieraus ableitbaren Bestandsschutz zu finden. Gleichwohl sind zwischenzeitlich nahezu zwei Generationen von beruflich mit dem Produkt Tor befassten Sachkundigen mit dem ständig wiederholten und gedanklich verfestigten Thema Bestandsschutz für ältere Tore beruflich aufgewachsen.

Allgemeine Anforderungen in den Landesbauordnungen

Die im Zuge der Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie des Bauproduktengesetzes von 1998 erstellten harmonisierten Normen selbst geben keine Hinweise zu einem eventuell möglichen oder bestehenden Bestandsschutz. Hierzu finden sich weder in der DIN EN 13241-1:2003 „Tore – Produktnorm“ noch in der DIN EN 12453:2000 „Tore – Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore – Anforderungen“ entsprechende Hinweise. Da die Normen jedoch erst ab den jeweils angegebenen Daten umzusetzen waren, ergibt sich hieraus, im Umkehrschluss ableitbar, ein vermeintlicher Bestandsschutz für die vor diesem Zeitraum in Verkehr gebrachten Anlagen.

Begleitend bzw. parallel zu der vorstehend benannten Entwicklung wurden aber auch die jeweiligen Landesbauordnungen, auch vom wachsenden Sicherheitsdenken geprägt, ständig aktualisiert. Den Landesbauordnungen sind jeweils unter § 3 die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen vor- ausgestellt.

*Allgemeine Anforderungen
Bauliche Anlagen sowie andere An-
lagen und Einrichtungen im Sinne*



Alle zwölf Monate sollte eine Prüfung der gesamten Toranlage durchgeführt werden. Bei dieser Prüfung sind eventuelle sicherheitstechnische Mängel vom Sachkundigen im Prüfprotokoll zu benennen und dem Betreiber mitzuteilen. Fotos: Müller

von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

LBO NRW

Bereits 1993 wurde mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz die Maschinenrichtlinie 89/392/EWG umgesetzt. In dieser Richtlinie wird die unterschiedliche Sicherheit von Maschinen im europäischen Wirtschaftsraum behandelt und der Versuch unternommen, eventuelle Unterschiede zu egalisieren. Einleitend heißt es dort:

Den Mitgliedsstaaten obliegt es, auf ihrem Gebiet die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen und vor allem die der Arbeitnehmer insbesondere gegenüber Gefahren bei der Verwendung von Maschinen zu gewährleisten. 92/392/EWG

Die nachfolgende MRL 98/37/EG führt hierzu deutlicher aus:

(14) Die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ist für die Sicherheit von Maschinen zwingend notwendig. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewusst angewandt werden, um den Stand der Technik bei der Herstellung sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

MRL 98/37/EG

Die erneute Neufassung der MRL in 2006 führt hierzu leicht geändert und mit erstmaligem Hinweis auf ältere Maschinen aus:

(14) Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden, damit gewährleistet ist, dass die Maschinen sicher sind; es sollte jedoch eine differenzierte Anwendung dieser Anforderungen erfolgen, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. MRL 06/42/EG

Der Autor



Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller ist ö.b.u.v. Sachverständiger der IHK Frankfurt am Main für Tore, Sonnenschutz und Rollläden.

Foto: Müller

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller

- geb. am 18. Mai 1954 Frankfurt/M.
- 1981 Studienabschluss an der TH Darmstadt FB Konstr. Ingenieurbau
- 1985–2006 Branchenerfahrung in leitender Tätigkeit (GF) Netphen/NRW und Frankfurt
- 2004 öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Tore, Rollläden und Sonnenschutz durch die IHK Frankfurt/M.
- Umfangreiche Spezialgutachten in gerichtlichem sowie privatem Auftrag. Gutachtertätigkeit in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Belgien und Luxemburg. Stiftung Warentest Fachgruppe Sonnenschirme, Freie Mitarbeit im Sachverständigenkreis des BV Tore

Der Hinweis auf eine differenzierte Anwendung hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen bezüglich des Zeitpunkts der Konstruktion der Anlage kann und wird als erster Hinweis auf den Fortfall des Bestandschutzes gewertet werden.

Grundlegend ergibt sich aus der geltenden Maschinenrichtlinie 06/42/EG klar die Forderung nach einer möglichst hohen, machbaren Absicherung hinsichtlich vorhersehbarer Gefahren. Die alleinige Einhaltung einer Norm ist hierfür nicht ausreichend. Die drei Buchstaben DIN werden hierbei erfahrungsgemäß oft missverstanden. Zu diesem Thema hat Dr. Walter Bayerlein, Vorsitzender Richter a. D. am OLG München, im „Praxishandbuch Sachverständigenrecht“ sowie in der Broschüre „Die Todsünden des Sachverständigen“ ausgeführt:

Dabei werden DIN-Normen und ähnliche Regelwerke in ihrer Bedeutung nicht selten überschätzt. Sie sind keine Rechtsnormen, unterliegen Wandlungen und sind keineswegs eine erschöpfende Auskunft über die sogenannten Allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BGH NJW 1998, 2814). DIN-Normen haben nur eine widerlegbare Vermutung für sich – zumindest solange sie nicht älter als

etwa fünf Jahre sind –, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Wer dagegen verstößt, hat den Anschein eines Fehlers gegen sich. Wer sich daran hält, ist aber deshalb noch längst nicht sicher aller Haftung ledig.

BGH bejaht Nachrüstungsspflicht

Unter Berücksichtigung des in der MRL 06/42/EG gegebenen Hinweises auf eine vorzunehmende Differenzierung in der Anwendung der Regelung auch bei älteren Anlagen ergibt sich hieraus aus fachlicher Sicht der Fortfall eines bislang vermuteten Bestandschutzes bei älteren Toranlagen.

Mit dem Urteil VI ZR 223/09 vom 2.3.2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass generell eine Nachrüstungsverpflichtung für Maschinen bejaht wird, der Zeitraum hierfür jedoch offensichtlich nicht unter einem Jahr liegt.

Eine Nachrüstungsspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen. Hier sei im Zeitpunkt des Unfalls seit dem Erlass der neuen DIN-Norm noch nicht einmal ein Jahr vergangen gewesen. Damit sei der angemessene

Zeitraum, der dem Verkehrssicherungspflichtigen zur Nachrüstung zugebilligt werden müsse, nicht überschritten.

BGH VI ZR 223/09 vom 2.3.2010 aus den Gründen

Aus den allgemein bekannten Regelungen, hier ASR A 1.7, aber auch ehemals BGR 232, ergibt sich ein Prüfungsintervall von zwölf Monaten für Toranlagen. Bei der jährlichen Prüfung sind die eventuellen sicherheitstechnischen Mängel vom Sachkundigen im Prüfprotokoll zu benennen. Anschließend ist der Betreiber hierauf aufmerksam zu machen.

Spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres sowie der Feststellung von unveränderten Sicherheitsmängeln, unter erneutem Hinweis seitens des mit der Prüfung beauftragten Sachkundigen, ist der angemessene Handlungszeitraum des Betreibers erreicht.

Seit März 2005 gelten die Regelungen der DIN EN 13241-1 verbindlich. Die Regelungen der DIN EN 12453 sowie weiterer Normen schon bedeutend länger. Mittlerweile sind somit mehr als sechs Jahre vergangen. Der auch vom BGH eingeräumte angemessene Zeitraum ist damit deutlich überschritten. Es ist an der Zeit, die MRL 06/42/EG von 2006, die ASR A 1.7 Türen und Tore von 2009 (2010) sowie das benannte BGH Urteil vom März 2010 wahrzunehmen und die bequeme und eingängige Auslegung der ehemaligen ZH 1/494 sowie den hieraus abgeleiteten Bestandschutz abzulegen.

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller

Fazit: Es ergibt sich aus den benannten Regelungen zwingend, dass auch ältere Tore, soweit technisch möglich, nach den Sicherheitskriterien der bestehenden Normen zu beurteilen und damit nachzurüsten sind. Wirtschaftliche Aspekte müssen dem Sicherheitsgedanken und der Sicherheit der Bevölkerung nachrangig gestellt werden. *Es gibt keinen Bestandschutz für ältere Toranlagen.*